

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 02. September 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2008) und **Antwort**

#### **Immer mehr Kutschfahrten in Berlins Zentrum: Trotz Behinderungen des Verkehrs, geschundener Pferde und Kutschern ohne Führerschein alles im grünen Bereich?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1) In welchem Ausmaß haben die bei Touristen beliebten Kutschfahrten in den letzten Jahren in Berlin zugenommen? Liegen dem Senat hierzu konkrete Zahlen vor?

Zu 1.: Kutschfahrten zu touristischen Zwecken werden in Berlin seit etwa drei Jahren in nennenswertem Umfang angeboten. Vor allem im laufenden Jahr ist es nach Aussage der Bezirke zu einer Zunahme der in Berlin tätigen Kutschenbetriebe gekommen. Zu den den Bezirken zuvor bekannten Betrieben sind mindestens 2 weitere hinzugekommen, von denen einer über sechs Kutschen verfügt. Zwei der „Altbetriebe“ haben in 2008 ihr Unternehmen erweitert und beschäftigen mittlerweile mehrere Subunternehmer/innen.

2) Wo sind Standplätze der Anbieter, und zahlen die Kutscher Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Straßenlandes?

Zu 2.: Im Bezirk Mitte von Berlin gibt es folgende vier Bereiche, in denen auf Grund straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen ausschließlich Kutschen halten dürfen:

- Ebertstraße vor dem Denkmal für die ermordeten Juden Europas
- Charlottenstraße, nördliche Fahrtrichtung vor Taubenstraße
- Am Lustgarten gegenüber dem Berliner Dom
- am Marlene-Dietrich-Platz.

Es handelt sich dabei nicht um Standplätze der Anbieter. Sondernutzungsgebühren müssen nicht entrichtet werden, da es sich um Gemeingebrauch handelt.

3) Welche (genehmigungs-)rechtlichen Voraussetzungen, Erlaubnis- oder Anzeigepflichten bestehen für die Anbieter von Kutschfahrten in Berlin? Gelten diese gleichermaßen in allen Berliner Bezirken?

Zu 3.: Die Unternehmen müssen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 c) des Tierschutzgesetzes über eine Erlaubnis für die Unterhaltung eines gewerbsmäßigen Reit- oder Fahrbetriebes verfügen. Diese bundesgesetzliche Vorgabe gilt in allen Berliner Bezirken.

4) Sind Kutschen eindeutig zu kennzeichnen (Nummernschilder) oder ist dies zukünftig vorgesehen?

Zu 4.: Nummernschilder sind für Kutschen nicht erforderlich, da sich die einschlägige Fahrzeug-Zulassungsverordnung nur auf Kraftfahrzeuge bezieht. Seitens der Bezirke und der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz wird zurzeit geprüft, ob eine Kennzeichnung der Kutschen, z.B. als Auflage in einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 c) des Tierschutzgesetzes, vorgeschrieben werden kann.

5) Welche Behinderungen und Probleme sind dem Senat bekannt, die insbesondere durch die An- und Abfahrten der Kutschen von ihren Ställen zum Zentrum entstehen?

Zu 5.: Dem Senat sind keine Informationen über Behinderungen und Probleme zur Kenntnis gelangt, die durch die An- und Abfahrten der Kutschen von ihren Ställen ins Zentrum Berlins entstehen.

6) Welche Voraussetzungen müssen Halter und Kutscher für die Durchführung von Kutschfahrten erfüllen?

- a) Benötigen Halter und/oder Kutscher eine entsprechende Sachkunde und wie wird diese nachgewiesen?
- b) Benötigen und besitzen alle Kutscher einen Führerschein?
- c) Benötigen Kutscher analog der Anforderung an Taxi- oder Rikschafahrer einen Personenbeförderungsschein? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6 a): Die für den Reit- und Fahrbetrieb gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 c) des Tierschutzgesetzes verantwortliche Person muss gegenüber der die Erlaubnis erteilenden Behörde nachweisen, dass sie „...aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren (über) die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ...“ verfügt (§ 11 Absatz 2 Tierschutzgesetz). Die zuständige Behörde kann sich in einem Fachgespräch mit der verantwortlichen Person von deren Sachkunde überzeugen.

Zu 6 b): Für das Führen von Pferdekutschen wird kein Führerschein benötigt.

Zu 6 c): Nein, da sich das Personenbeförderungsgesetz nur auf Kraftfahrzeuge bezieht.

7) Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Haltings- und Arbeitsbedingungen der dabei eingesetzten Pferde?

- a) Wie groß ist die Zahl der in Berlin eingesetzten Kutschpferde?
- b) Wo befinden sich ihre Ställe?
- c) Wer kontrolliert die Haltings- und Arbeitsbedingungen der Pferde, wie oft erfolgen tatsächlich Kontrollen?

Zu 7 a): Nach Kenntnis des Senats werden in Berlin ca. 40 Kutschpferde eingesetzt.

Zu 7 b): Die Ställe befinden sich im Bezirk Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Pankow, Marzahn-Hellersdorf und den Landkreisen Barnim und Märkisch-Oderland.

Zu 7 c): Die Haltingsbedingungen der Pferde in den Stallungen werden von den dort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern kontrolliert. Die Kontrollfrequenzen sind - soweit dem Senat bekannt - unterschiedlich. In jedem Fall werden die Haltingsbedingungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 c) Tierschutzgesetz überprüft. Dann erfolgen ca. 1 - 3 Kontrollen pro Jahr.

Das für die o. g. Standplätze zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt Mitte von Berlin kontrolliert die Arbeitsbedingungen der Pferde mehrmals im Monat.

8) Hat der Senat Erkenntnisse, wie viele Stunden die Kutschpferde täglich im Einsatz sind (einschließlich An- und Abfahrt), sieht er dies als artgerecht an, und werden dazu Kontrollen durchgeführt?

Zu 8.: Nach Angaben der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter sind Gespanne mindestens ca. 11 bis maximal ca. 14 Stunden im Einsatz. Wobei Gespanne bei einzelnen Unternehmen nur jeden zweiten Tag zum Einsatz kommen, also nach einem Einsatztag jeweils einen Ruhetag haben. Einsatzzeiten von über 11 Stunden sind nach Auffassung des Senats nicht artgerecht. Die Überprüfung der Einsatzzeiten ist schwierig, soweit möglich, erfolgt sie bei oben erwähnten Kontrollen.

9) Wie wird die Versorgung der Pferde mit frischem Wasser und Futter während des Tages sichergestellt?

Zu 9.: Die Wasserversorgung erfolgt über Hydranten oder Brunnenwasser. Zur Verabreichung werden Eimer mitgeführt. Die Versorgung mit Hafer oder Pellets erfolgt mittels Fressbeutel. Als unzureichend schätzen die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter die Versorgung mit Raufutter (Heu) ein. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden ordnungsbehördlichen Mitteln wirken die Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter darauf hin, dass die Verantwortlichen die angemessene Versorgung der Pferde mit Raufutter auch an den Einsatztagen sicherstellen.

10) Wer ist für die Sauberkeit der Halteplätze der Kutschen verantwortlich und gibt es Beschwerden über die Verunreinigung mit Kot und Urin?

Zu 10.: Sofern es sich bei den Halteplätzen der Kutschen um öffentliches Straßenland handelt, ist gemäß § 8 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) jede vermeidbare Verschmutzung zu vermeiden. Die Regelung in § 8 Abs. 3 StrReinG, nach der Hundehalter/innen und Hundeführer/innen dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Hunde die Straßen nicht verunreinigen, gilt analog auch für die Halter/innen bzw. Führer/innen anderer Tiere. Als Verunreinigungen ist der Kot der Tiere gemeint. Bei Urinausscheidungen von Tieren auf Straßen ist eine Verschmutzung im Sinne des StrReinG nicht gegeben, weil Urin innerhalb kurzer Zeit physisch als Abfall nicht mehr vorhanden ist.

Nach § 8 Abs. 4 StrReinG hat, wer gegen die Verbote und Gebote der Absätze 1 und 3 verstößt, die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Kommt der/die für den Verstoß Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, kann die zuständige Behörde - das ist das jeweilige bezirkliche Ordnungsamt - die Beseitigung auf Kosten des/der Verantwortlichen vornehmen lassen. Zudem stellt das Nichtbeseitigen von Straßenverschmutzungen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Ist der/die Verursacher/in von Verschmutzungen von Straßen der Straßenreinigungszeichnisse A und B durch Kot unbekannt, werden diese von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) im Rahmen der turnusmäßigen Straßenreinigung beseitigt.

Beschwerden hinsichtlich der Hinterlassenschaften der Pferde auf den Straßen liegen in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz sowie in den von den Kutschfahrten betroffenen Bezirken Mitte und Charlottenburg - Wilmersdorf nicht vor.

Berlin, den 10. Oktober 2008

In Vertretung

Dr. Benjamin-Immanuel H o f f

---

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2008)